



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

DATENNUTZUNG IM RAHMEN DER ÜBER- PRÜFUNG DES ERREICHENS DER GRUNDKOMPETENZEN (ÜGK)

Konzept

7. Mai 2021 Ersetzt das Konzept vom 22.3.2018
312.1-7.2.3 / pl

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 5111, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 5110, ides@edk.ch

1. Hintergrund und Grundsätze

Ein wichtiger Bestandteil des Datenmanagement im Rahmen der ÜGK ist die Regelung der Datennutzung. Wie in allen Studien, im Rahmen derer Daten erhoben werden, sind auch bei der ÜGK verschiedene Phasen der Datenverarbeitung und -nutzung zu unterscheiden. Abbildung 1 im Anhang stellt diese Phasen mit den einzelnen Arbeitsschritten schematisch dar.

In der Vorbereitungsphase werden die Instrumente entwickelt sowie die Stichprobenziehung durchgeführt. In der Durchführungsphase werden die Daten erhoben. Die Weiterverarbeitung schliesslich erfolgt in einer Datenbearbeitungsphase während des Embargos (Sperrfrist) und einer Datennutzungsphase nach dem Embargo.

Alle involvierten Institutionen und Personen sind verpflichtet, mit den mit der ÜGK in Verbindung stehenden Daten sorgfältig umzugehen sowie sensible personenbezogene (z.B. Listen mit Schülerinnen und Schülern) und vertrauliche bzw. geheim zu haltende Informationen (z.B. Testitems) zu schützen. Der Zugang zu den Daten wird jeweils nur solange gewährt, wie dies für die Vorbereitung und Durchführung von Datenerhebungen sowie die Datenbearbeitung oder eine mit dem «Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen» konforme Datennutzung nötig ist. Für die Datenbearbeitung während des Embargos und die wissenschaftliche Datennutzung nach dem Embargo muss eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet werden. Vertraulichkeitserklärungen aller in Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten sowie die Datenbearbeitung und -nutzung involvierten Personen gewährleisten den Schutz personenbezogener und vertraulicher Daten während des gewährten Zugangs. Den involvierten Personen wird der Zugang zu besonders schützenswerten personenbezogenen sowie vertraulichen Informationen durch eine Institution gewährt, die mit der Datenaufsicht¹ beauftragt ist. Diese kontrolliert auch den gewährten Zugang. Sie handelt dabei entsprechend den Reglementen der EDK und den darauf beruhenden Vorgaben der Organe, die von der EDK eingesetzt sind. In der konkreten Umsetzung beachtet die Institution auch allfällige Richtlinien, die durch das Wissenschaftliche Konsortium Bildungsforschung und -evaluation (WiKo BFE) ausgearbeitet wurden. Um die Daten vor Verlust zu schützen, werden sie einer datensichernden Institution² übergeben, sobald sie final erstellt (z.B. Testdesign) oder vollständig erhoben (z.B. Leistungs- und Kontextdaten) sind oder nicht mehr ergänzt (z.B. Schüler/-innen-Listen) werden müssen.

2. Phase 1: Vorbereitung

Zu der Vorbereitungsphase gehören zum einen die Entwicklung der Items für den Leistungstest und zum anderen die Entwicklung der Kontextualisierung (z.B. Fragebogenentwicklung). Diese Entwicklungen erfolgen in zwei Phasen: vor der Pilotierung und, aufgrund der gewonnenen Daten, nach der Pilotierung. Ausserdem finden sowohl vor der Pilotierung als auch vor der Haupterhebung Stichprobenziehungen statt.

2.1 Entwicklung

Bei der Entwicklung der Items für den Leistungstest sowie bei anderen Prozessen, bei denen Items verarbeitet werden (Itementwicklung inkl. Begutachtung und Präpilotierung, Itemüberarbeitung nach Präpilotierung und Pilotierung, Vorbereitung von Testhardware und -software), muss die Geheimhaltung der Items garantiert sein. Dazu sind Vertraulichkeitserklärungen mit den beteiligten Personen abzuschliessen. Beim praktischen Einsatz der Items sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass diese weiterverbreitet oder anderweitig eingesetzt werden.

Bei der Entwicklung eines Kontextfragebogens entfallen die Vertraulichkeitserklärungen für die Fragen, da diese nicht geheim gehalten werden müssen und in der Regel aus anderen frei verfügbaren Instrumenten stammen bzw. aus ihnen adaptiert werden. Werden dagegen Daten (u.a. auch nicht anonymisierte³ Daten) aus der Pilotierung eines Kontextfragebogens für die Prüfung und Überarbeitung der Fragen genutzt, sind von den involvierten Personen Vertraulichkeitserklärungen zu unterzeichnen.

¹ Wird nichts anderes vereinbart, übernimmt die Institution, die von der EDK mit der Koordination der Datenerhebung und -aufbereitung betraut ist, diese Funktion (d.h. zurzeit die Universität Bern).

² Dabei handelt es sich um eine von der EDK beauftragte Institution mit den notwendigen Kompetenzen im Bereich Datensicherung und -archivierung (zurzeit FORS).

³ Im Folgenden werden unter anonymisierten Daten solche verstanden, die nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand einer Person, Gemeinde oder Schule zugeordnet werden können.

2.2 Stichprobenziehung

Die Stichprobenziehung umfasst mehrere Phasen, während derer unterschiedlich sensible Daten bearbeitet werden. Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Schüler/-innen-Listen geboten, da diese die Klarnamen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die Schulzugehörigkeit sowie weitere heikle Variablen enthalten und somit nicht anonymisiert sind.

In einem ersten Schritt wird von der Institution, welche die Stichproben zieht, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) eine Liste aller für die Durchführung relevanten Schulen zusammengestellt (Stichprobenrahmen auf Ebene der Schulen). Diese Liste kann unter Mitarbeit der Kantone aktualisiert und validiert werden. Zur Qualitätssteigerung und Entlastung der Kantone und Schulen kann die mit der Datenaufsicht beauftragte Institution zudem Auszüge aus Schullisten (nicht aber aus Schüler/-innen-Listen) aus vergangenen Durchführungen der ÜGK und vergleichbarer Large-Scale-Assessments zur Verfügung stellen. Auf der Basis der so erstellten Liste werden die teilnehmenden Schulen bestimmt und informiert. Sowohl die Liste aller Schulen als auch die Liste der teilnehmenden Schulen werden anschliessend der datensichernden Institution übergeben. Die Liste der teilnehmenden Schulen muss jedoch bis zum Abschluss der Durchführung für alle in die Stichprobenziehung und Durchführung involvierten Personen zugänglich bleiben. Die Listen der Schulen enthalten nur wenig sensible Daten. Beim Umgang damit stehen die Vermeidung von Datenverlust und die Sicherstellung der Datenintegrität im Vordergrund.

In einem zweiten Schritt wird eine Liste aller Schüler/-innen erstellt, welche die Zielstufe an einer der teilnehmenden Schulen besuchen (Stichprobenrahmen auf Ebene der Schüler/-innen). Je nach Verfügbarkeit der Daten im jeweiligen Kanton werden diese vom Kanton oder von den Schulen zur Verfügung gestellt. Die datenliefernden Schulen bzw. Kantone stellen die Daten für die Durchführung der ÜGK unter den in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen zur Verfügung. Sie selbst verpflichten sich, im Rahmen der Stichprobenziehung generierte Daten (z.B. Identifikationsnummern von Schulen bzw. Schüler/-innen) vertraulich zu behandeln und zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Auf der Basis des entstandenen Stichprobenrahmens wird in einem dritten Schritt eine Liste der gezogenen Schüler/-innen erstellt. Sie wird durch die Schulen um weitere Angaben ergänzt. Diese Liste wird nach der Validierung der datensichernden Institution übergeben.

Bei der Übermittlung der Daten ist die Informationssicherheit (z.B. Verschlüsselung) zu gewährleisten. Die Betreiber der dazu notwendigen technischen Infrastruktur müssen in den Verträgen, die mit ihnen abgeschlossen werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Alle Personen, die für die Stichprobenziehung und Schulkontakte Einsicht in Schul- und Schüler/-innen-Listen haben, unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung und verpflichten sich, allfällig erstellte Kopien zu löschen, wenn sie diese nicht mehr für Vorbereitung und Durchführung der ÜGK benötigen, spätestens jedoch, wenn ihnen die mit der Datenaufsicht betraute Institution den Zugang zu den Listen entzieht.

3. Phase 2: Durchführung

3.1 Erhebung

Bei der Erhebung (sowohl Pilotierung als auch Haupterhebung) vor Ort haben die Testadministratoren und Testadministratorinnen Einblick in die Schüler/-innen-Listen und ergänzen weitere Informationen (z.B. ob ein Schüler oder eine Schülerin am Testtag wegen Krankheit fehlte). Auch haben sie Einblick in die Items und Tests. In den Verträgen mit den Testadministratoren und Testadministratorinnen muss deshalb zum einen die Vertraulichkeit der nicht anonymisierten Personendaten und zum anderen die Vertraulichkeit der Items und Tests vereinbart werden.

3.2 Umgang mit Rohdaten

Das Feldmanagement ist darauf angewiesen, periodisch während der Erhebung Einblick in die Schüler/-innen-Listen nehmen zu können, um einzuschätzen, ob die Stichprobe eine repräsentative Abdeckung sicherstellt. Alle Personen, die im Rahmen des Feldmanagements Einblick in die nicht anonymisierten Schüler/-innen-Listen haben, haben eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

Nachdem die Daten erhoben sind, muss der sichere Transfer der Rohdaten (nicht anonymisierte Daten) garantiert sein. Die Betreiber der technischen Infrastruktur (Clouds, Datenbanken, mobile sowie zentrale Server für die Testungen) zur Unterstützung der Durchführung müssen in den Verträgen, die mit ihnen abgeschlossen werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Die Informationssicherheit (Verschlüsselung usw.) ist zu

gewährleisten. Auch ist der Ablauf des Datentransfers in diesen Verträgen so zu beschreiben, dass zu jeder Zeit klar ist, wer Zugriff auf die Daten hat. Zugriff dürfen nur Personen haben, die eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschrieben haben. Dabei gilt der unter Abschnitt 1 beschriebene Grundsatz, dass die mit der Datenaufsicht beauftragte Institution den Zugriff nur für die Zeitspanne gewährt, die für die Durchführung benötigt wird. Am Ende der Durchführungsphase erfolgen der Abgleich der Schüler- und Anwesenheitslisten und der Testsitzungsprotokolle mit den Leistungs- und Kontextdaten sowie die Klärung von allfälligen Inkonsistenzen. Ist dieser Abgleich abgeschlossen, werden die Daten gesichert und allen beteiligten Personen wird der Zugriff entzogen. Zudem müssen alle allfällig vorhanden Kopien gelöscht werden.

Rohdaten (auch nicht anonymisierte) werden möglichst fortlaufend, sobald sie vollständig gesammelt sind, spätestens aber im Anschluss an die Erhebung, an die datensichernde Institution geliefert.

Die ÜGK-Daten insgesamt umfassen Rohdaten, (teilweise) bereinigte Datensätze, Erhebungsinstrumente und Dokumentationen, insbesondere

- Leistungsdaten
- Kontextdaten
- Testitems und Tests
- Fragebogen
- Schüler/-innen-Listen und Anwesenheitslisten
- Stichprobendaten
- Testsitzungsprotokolle
- Log-Files
- Alle Dokumente, die nötig sind, um die Daten und die Datenaufbereitung und -bereinigung nachvollziehbar zu dokumentieren

Die Daten (inkl. Rohdaten) werden durch die datensichernde Institution gesichert. Systematische Backups verhindern den Verlust der Daten. Rohdaten werden nicht zur Verfügung gestellt, können aber in begründeten Fällen mit Genehmigung des Koordinationsstabes für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) eingesehen und genutzt werden.

4. Phase 3: Datenbearbeitung während des Embargos⁴

4.1 Bereinigung der Daten

Für die weiteren Bearbeitungsschritte (Skalierung, Schwellenwertsetzung) und Analysen im Hinblick auf Erstberichterstattung und Sekundäranalysen müssen die Rohdaten bereinigt werden. Die Bereinigung umfasst insbesondere das Zusammenführen der Leistungsdaten mit den Kontextdaten (z.B. aus einem Fragebogen) sowie mit relevanten Informationen aus Schüler/-innen-Listen (z.B. Geschlecht, Geburtsdatum), Samplingdaten (z.B. Ziehungswahrscheinlichkeiten) und Testsitzungsprotokollen (z.B. zu Problemen während der Durchführung) sowie die Bearbeitung der Leistungs- und Kontextdaten (Gewichtungen; Kodierung; Umgang mit fehlenden Werten und messfehlerbehafteten Skalen, z. B. Imputation; etc.).

Das Zurverfügungstellen der Testinstrumente und der Response-Daten für Forschungszwecke erfordert zusätzliche Bereinigungsschritte.

Auch für die Datenbereinigung gilt, dass die mit der Datenaufsicht beauftragte Institution den involvierten Personen den Zugriff auf die benötigten Daten nur für die zur Bearbeitung notwendige Zeitspanne gewährt. Wenn immer möglich (z.B. für die Kodierung) werden die benötigten Daten zudem in anonymisierter Form für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die bereinigten Daten wieder durch die datensichernde Institution gesichert. Alle Personen, die an der Bereinigung nicht anonymisierter oder anderweitig vertraulicher oder geheimer Daten beteiligt sind, unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung und verpflichten sich, allfällige Kopien der zur Verfügung gestellten Daten nach Abschluss zu löschen bzw. zu vernichten.

⁴ Die Bearbeitung von Daten aus einer Pilotierung kann mehr oder weniger weit gehen, je nachdem, welche Nutzungen dafür vorgesehen sind. Bei einer qualitativ hochstehenden Pilotierung mit grossem Nutzungspotential kann das Vorgehen weitgehend dem Vorgehen bei einer Haupterhebung entsprechen. Die Massnahmen zur Schutz der Daten werden bei der Pilotierung in gleicher Weise eingehalten wie bei einer Haupterhebung.

4.2 Skalierung und Schwellenwertsetzung

Im Anschluss an die Datenbereinigung werden die Leistungsdaten zusammen mit weiteren Variablen des bereinigten Datensatzes (siehe 4.1) analysiert und skaliert. Die Personen, die diese Arbeiten durchführen, unterschreiben einen Nutzungsvertrag und erhalten auf dieser Basis für die benötigte Zeit Zugriff auf provisorisch anonymisierte Daten.

Alle an einer Schwellenwertsetzung beteiligten Personen werden über eine Vertraulichkeitserklärung zum Stillschweigen über die Resultate und die Items verpflichtet.

4.3 Anonymisierung

In einem letzten Bearbeitungsschritt werden die skalierten und ggf. imputierten Daten zusammen mit den Kontextdaten so anonymisiert, dass die Identifikation einer Person, Gemeinde oder Schule nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist. Dazu werden identifizierende Merkmale wie Namen (von Personen, Schulen, Gemeinden) oder das genaue Geburtsdatum entfernt oder durch zusammenfassende Kategorien oder aggregierte Daten (auf Schul- oder Gemeindeebene) ersetzt. Auch die Merkmale des Stichprobendesigns werden so ersetzt, dass eine korrekte statistische Berücksichtigung des Designs möglich ist, ohne dass Personen, Gemeinden oder Schulen dadurch identifiziert werden können (z.B. durch *Replicate Weights*). Den in die Anonymisierung involvierten Personen gewährt auch für diesen Arbeitsschritt die mit der Datenaufsicht beauftragte Institution für die benötigte Zeit Zugriff auf die Daten; sie müssen dafür eine Vertraulichkeitserklärung unterschreiben. Zum Abschluss der Anonymisierung wird der bearbeitete Datensatz an die datensichernde Institution übermittelt. Diese ersetzt darin die bisher verwendete ÜGK-Identifikatorvariable durch eine Pseudo-ID. Sie verwendet dazu ein in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Konsortium entwickeltes Verfahren und stellt sicher, dass die ursprüngliche ID nur mit dem bei ihr aufbewahrten Schlüssel gelesen und nicht anderweitig rekonstruiert werden kann. Bei der Erstellung des Schlüssels wird darauf geachtet, dass eine Verknüpfung mit dem Personenidentifikator AHVN13 des BFS möglich bleibt (siehe 5.2.2). Sobald alle anonymisierten und nicht-anonymisierten Daten an die datensichernde Institution übermittelt worden sind, überprüfen alle involvierten Institutionen die vollständige Löschung aller allenfalls erstellten Kopien dieser Daten und bestätigen sie der mit der Datenaufsicht beauftragten Institution.

4.4 Berichterstattung

Die aufbereiteten und anonymisierten Leistungs- und Kontextdaten werden den Forschenden, die mit der Berichterstattung beauftragt sind, durch die mit der Datenaufsicht beauftragte Institution für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt. In der Auswertungsphase während des Embargos werden die Daten kontrolliert zugänglich gemacht. Die auf einer Embargoliste genannten Nutzerinnen und Nutzer können die Daten oder einen Teil davon beziehen. Alle in die Datenanalyse direkt involvierten Personen unterschreiben einen Datennutzungsvertrag, in dem sie sich verpflichten, allfällige Kopien der zur Verfügung gestellten Daten und alle darauf basierenden Datensätze nach Ablauf des Vertrags zu löschen, nur gemäss dem Organisationsreglement ÜGK zulässige Auswertungen durchzuführen und über die Daten bzw. Ergebnisse Stillschweigen zu wahren.

5. Phase 4: Datennutzung nach dem Embargo

5.1 Scientific-Use-File

Nach dem Embargo wird auf der Plattform FORSbase (oder einer mindestens gleichwertigen Nachfolgelösung) das Scientific-Use-File, ein anonymisierter Datensatz für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Kosta HarmoS beschliesst über die im Scientific-Use-File enthaltenen Variablen. Diese werden im Hinblick auf eine wissenschaftliche Nutzung dokumentiert. FORSbase ermöglicht eine unkomplizierte und schnelle Abwicklung von Datennutzungsanfragen. Für Datensätze, die in FORSbase verfügbar sind, ist eine Beschreibung öffentlich sichtbar, und die Datensätze können online bezogen werden. Kritische Daten (s.u.), wie z.B. Open-Text-Antworten zu den Berufen der Eltern, sind in diesem Datensatz nicht enthalten. Zeigt sich nachträglich, dass zusätzliche Variablen für die Forschung wichtig sind, oder müssen Fehler im Scientific-Use-File korrigiert werden, kann das wissenschaftliche Konsortium beim Kosta HarmoS einen Antrag auf die Erstellung eines neuen Datenrelease einreichen. Wird dieser angenommen, gewährt die mit der Datenaufsicht beauftragte Institution den vom Kosta HarmoS definierten Personen Zugriff auf die allenfalls benötigten Rohdaten. Das neue, gemäss Abs. 4.3 anonymisierte Release wird klar ersichtlich versioniert auf FORSbase zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung der Reproduzierbarkeit früherer Auswertungen bleiben frühere Releases für Forschende weiterhin zugänglich.

Um einen Datensatz zu beziehen, müssen Interessierte zunächst ein Konto erstellen und von dort aus eine Datennutzungsanfrage stellen. Generell haben Forschende und Studierende mit einer Zugehörigkeit zu einer Hochschule oder zu anderen staatlich getragenen oder mit diesen assoziierten Forschungsinstitutionen Zugang zu den Daten. Dies gilt auch für Forschende bzw. wissenschaftliches Personal der Fachagenturen der EDK sowie der einschlägigen wissenschaftlichen Dienstabteilungen der Kantone. Studierende (Doktorierende ausgenommen) können den Zugang nur über den betreuenden Professor bzw. die betreuende Professorin erhalten. Bei der Beurteilung von Anfragen ist der Forschungszweck ausschlaggebend. Forschende ausserhalb der genannten Institutionen können sich ebenfalls für den Zugang bewerben, wobei ihre Anfragen gesondert geprüft werden.

FORS leitet die Anträge zur Beurteilung an das Generalsekretariat der EDK (GS EDK) und die Universität Bern weiter. In unstrittigen Fällen meldet das GS EDK FORS das massgebende Beurteilungsergebnis. FORS teilt dieses der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. Unklare Fälle legt das GS EDK dem Kosta HarmoS zum Entscheid vor und leitet dieses Ergebnis an FORS zur Mitteilung an die oder den Antragsstellenden weiter. Antragstellende, die mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, können beim Kosta HarmoS bezüglich des fraglichen Antrags auf Datennutzung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Bevor nach erfolgreichem durchlaufenem erfolgreichen Anfrageprozess die ÜGK-Daten bezogen werden können, muss ein Datennutzungsvertrag akzeptiert werden. Dieser Vertrag verpflichtet die Datennutzenden, die Daten ordnungsgemäss zu benutzen und zu zitieren, sie nur für wissenschaftliche Forschung und die Ausbildung im akademischen Rahmen, gemäss dem im Vertrag erläuterten Projekt und in Übereinstimmung mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verwenden.

Der Datennutzungsvertrag für die ÜGK ist mit dem Organisationsreglement ÜGK abgestimmt. Forschenden wird es mit Unterzeichnung des Vertrags verboten, die Resultate auf eine Art und Weise zu kommunizieren, dass einzelne Fälle (z.B. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulgemeinden bzw. Schulen) identifizierbar sind.

5.2 Testitems

Testitems (mit Ausnahme der Anker- bzw. Linkitems) können im gleichen Verfahren wie das Scientific-Use-File beantragt werden. Die Freigabe von Items für Forschungszwecke dient der wissenschaftlichen Anbindung der ÜGK. Die Anker- und Linkitems werden zurückgehalten. Anker- bzw. Linkitems dienen dazu, die Ergebnisse zukünftiger ÜGK-Erhebungen zu den Ergebnissen vergangener Tests in Beziehung zu setzen. Ihre Nutzung für Forschungszwecke muss beim Kosta HarmoS beantragt werden. In Bezug auf Items ist wichtig, dass deren Nutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Nutzungsverlust der Kantone steht.

5.3 Besondere Forschungsvorhaben

5.3.1 Datennutzung während des Embargos

Eine Nutzung der anonymisierten Daten während des Embargos ist in jedem Fall durch den Kosta HarmoS zu beschliessen. Hierfür unterbreiten die Forschenden der mit der Datenaufsicht beauftragten Institution einen Antrag mit entsprechender Beschreibung des Forschungsvorhabens. Diese leitet diesen in jedem Fall an den Kosta HarmoS weiter, der solche Anfragen in begründeten Ausnahmefällen genehmigen kann. Forschende müssen ggf. einen Nutzungsvertrag unterschreiben, der sie u.a. auch dazu verpflichtet, die Daten bei Ablauf des Embargos zu löschen. Für eine weitere Nutzung müssen sie die Daten nach dem Embargo über die FORSbase neu beantragen.

5.3.2 Verknüpfungsprojekte

In der Datenbearbeitungsphase (vgl. 4.3) wird eine Verknüpfung der ÜGK-Identifikatorvariablen mit dem Personenidentifikator AHVN13 hergestellt und als Schlüssel beim BFS sicher gelagert. Dem Scientific-Use-File der ÜGK wird sodann eine ÜGK-Pseudo-ID angehängt, die nicht mit dem hinterlegten Schlüssel lesbar ist. Konkret bedeutet dies, dass für eine Verknüpfung des Scientific-Use-Files sowohl der Schlüssel des BFS als auch der bei der datensichernden Institution hinterlegte Schlüssel notwendig ist. Die Verknüpfung dient dazu, nach der Anonymisierung der Daten weiterhin Longitudinalstudien und Verknüpfungen mit anderen Studien bzw. der amtlichen Statistik zu ermöglichen. Anfragen für Datenverknüpfungen müssen inhaltlich vom Kosta HarmoS genehmigt werden. Der Entscheid zur Verknüpfung obliegt dem BFS, das auch das Prozedere festlegt. Die weitere Bearbeitung unterliegt streng dem Bundesstatistikgesetz.

5.3.3 Kritische Daten

Die Verwendung kritischer Datenteile kann beim Kosta HarmoS beantragt werden. Ein Beispiel sind die Open-Text Fragen zum Beruf der Eltern. Bei Zustimmung des Kosta HarmoS können solche Datenteile bei der datensichernden Institution bezogen werden. In Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement ÜGK werden z.B. Datennutzungsanfragen, die vorsehen, Gemeinden zu vergleichen oder Schulrankings zu erstellen, abgelehnt.

5.3.4 Mode-Effect- und itembezogene Studien

Daten, die im Rahmen von Mode-Effect-Studien voraussichtlich benutzt werden, sind Log-Files, Leistungsdaten und eventuell Kontextdaten. Bei Studien zu Test- und Fragebogen-Items werden in der Regel die Originalantworten benötigt. Wenn solche Daten keine Informationen umfassen, die Verbindungen zu Schulen oder Einzelpersonen erlauben, sind sie prinzipiell unkritisch. Dies muss bei jedem Forschungsvorhaben sichergestellt werden.

Daten für Mode-Effect- und itembezogene Studien werden nur auf der Grundlage eines erfolgreichen Datennutzungsantrags beim Kosta HarmoS zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung dieser Daten muss ebenfalls ein Nutzungsvertrag unterschrieben werden.

6. Verstösse gegen das Datennutzungskonzept

Bei Verstössen gegen das Datennutzungskonzept, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten beinhalten und/oder ein strafrechtlich (wie ehrverletzende Tatbestände aufgrund unzulässiger Rückschlüsse aus den zur Verfügung stehenden Daten) oder zivilrechtlich (Persönlichkeitsverletzungen) relevantes Verhalten zu Folge haben, werden von der EDK die im konkreten Fall massgebenden rechtlichen Schritte eingeleitet. Personen, denen ein Verstoß gegen das Datennutzungskonzept nachgewiesen werden kann, werden in der Folge keine Daten mehr zur Verfügung gestellt.

7. Anpassungen am Datennutzungskonzept

Der EDK-Vorstand kann das vorliegende Konzept zur Datennutzung im Rahmen der ÜGK (Datennutzungskonzept) unter Einbezug der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) anpassen. Allfällige Änderungen sind der Plenarversammlung der EDK zur Kenntnis zu bringen.

Abbildung: Regelung der Datennutzung ÜGK

Phase 1 Vorbereitung

Entwicklung Items & Test (Hard- & Software)

- Geheimhaltung Items

Entwicklung Kontext-Fragebogen

- Vertraulichkeit der Kontextdaten
- Items nicht geheim

Stichprobenziehung

- Schutz der Listen der teilnehmenden Schulen und Schüler/-innen

Phase 2 Durchführung

Erhebung (vor Ort)

- Schutz der Schüler/-innen-Listen
- Vertraulichkeit von Beobachtungen
- Geheimhaltung Items

Umgang mit Rohdaten

- Schutz der Schüler/-innen-Listen
- Vertraulichkeit von Beobachtungen
- Vertraulichkeit nicht-anonymisierter Daten
- Schutz vor Datenverlust
- Schutz vor Hacking / Datendiebstahl

Phase 3 Datenbearbeitung (während Embargo)

Bereinigung der Daten

- Vertraulichkeit Schüler-/Anwesenheitslisten und Testsitzungsprotokolle
- Vertraulichkeit Leistungsdaten
- Vertraulichkeit Kontextdaten
- Geheimhaltung Items
- Geheimhaltung Ergebnisse

Skalierung / Schwellenwert

- Vertraulichkeit Leistungsdaten
- Geheimhaltung Items
- Geheimhaltung Ergebnisse

Anonymisierung

- Geheimhaltung Schlüssel zur ÜGK-ID
- Geheimhaltung Schlüssel zur AHVN13

Berichterstattung

- Vertraulichkeit Leistungsdaten
- Vertraulichkeit Kontextdaten
- Zulässigkeit Auswertungen
- Geheimhaltung Ergebnisse

Forschungsvorhaben

- Geheimhaltung Daten und Ergebnisse

Phase 4 Datennutzung (nach Embargo)

Lagerung der Daten

- Vertraulichkeit der Schüler-/Anwesenheitslisten und Testsitzungsprotokolle
- Vertraulichkeit Leistungsdaten
- Vertraulichkeit Kontextdaten

Scientific-Use-File, Items

- Anerkennung Forschungsvorhaben
- Vertraulichkeit Leistungsdaten
- Vertraulichkeit Kontextdaten
- Items nur für Forschungsvorhaben
- Geheimhaltung Link- und Ankeritems

besondere Forschungsvorhaben

- Verknüpfungsvorhaben: Absprache mit BFS
- Kritische Daten/Variablen: Vertraulichkeit
- Mode-Effect- und itembezogene Studien: evtl. Vertraulichkeit